

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/09/20 Senat-F-94-418

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.09.1994

Rechtssatz

§57 AVG ermächtigt die Behörde nur, die Schubhaft auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu verhängen, enthebt sie jedoch nicht von der Begründungspflicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$